

„Cotuelles de thèse“ oder Promotionspartnerschaften zwischen Schweizer Hochschulen und Partnerhochschulen in Europa und Israel

## Erläuterungen

- zum [Beitragsgesuch](#)
- zur Ausarbeitung eines Kooperationsvertrags
- zur Evaluation der Gesuche
- zur Gültigkeit des Kooperationsvertrags und zum Abschluss der Arbeiten

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	2
1. Beitragsgesuch und Verwendung der Mittel .....	3
1.1 Teilnahme .....	3
1.2 Gesuchseinreichung und Beurteilung .....	3
1.3 Mittelverwendung .....	4
2. Kooperationsvertrag .....	6
2.1 Allgemeines .....	6
2.2 Inhalte des Kooperationsvertrags .....	6
2.3 Informationsaustausch / Organisation der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft .....	7
3. Gesuchsevaluation : Kriterien und Zuspracheschema .....	8
3.1 Kriterien zur Bewertung der Anträge .....	8
3.2 Zuspracheschema und finanzielle Zuschüsse .....	9
3.3 Kommunikation der Entscheide und Mittelverwendung .....	9
4. Beginn und Abschluss der Arbeiten .....	10

## Einleitung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gewährt jährlich finanzielle Zuschüsse für „Cotutelle de thèse“-Projekte oder Promotionspartnerschaften, die auf einem Kooperationsvertrag zwischen einer Schweizer Hochschule und einer Partnerhochschule im Ausland (Europa und Israel) basieren, der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regelt. Der Zuschuss im Höchstbetrag von je CHF 10'000.- dient der Deckung des finanziellen Mehraufwands, der durch die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft (Doktorat an zwei Institutionen) anfällt, im Vergleich mit einem Doktorat, das an einer einzelnen Institution absolviert wird (also insbesondere der Deckung von Reise- und Aufenthaltsspesen des/der Doktorierenden und des/der Dissertations-betreuenden). swissuniversities ist für die Verwaltung des Programms zuständig.

Eine „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft beschränkt sich im Rahmen des vorliegenden, vom SBFI finanzierten Programms nicht auf eine Co-Leitung, sondern zeichnet sich vielmehr aus durch:

- eine unter der Leitung von zwei Dissertationsbetreuenden durchgeführte Doktorarbeit. Die beiden Dissertationsbetreuenden sind massgeblich an der Begleitung des/der Doktorierenden beteiligt, namentlich im Hinblick auf die Auswahl des/der Doktorierenden, die Definition des Forschungsprojekts, die Unterstützung während der Dissertation sowie deren Beurteilung;
- den Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen den beiden beteiligten Hochschulen. Dieser regelt mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte;
- eine gemeinsame Verteidigung o. Ä., in die beide beteiligten Hochschulen involviert sind;
- die Verleihung eines gemeinsamen Diploms oder von zwei Diplomen, wobei diese in beiden Fällen explizit erwähnen, dass die Dissertation entweder im Rahmen einer Cotutelle oder im Rahmen einer Promotionspartnerschaft mit der Hochschule x erarbeitet wurde (siehe Unterscheidung weiter unten);
- einer Verankerung in den beiden Institutionen: Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin und/oder Arbeitsvertrag.

Die Bezeichnung „**Cotutelle de thèse**“ ist Zusammenarbeitsprojekten zwischen Hochschulen vorbehalten, die beide über das Promotionsrecht verfügen. Die beiden Institutionen verleihen ein gemeinsames Doktorsdiplom oder zwei getrennte Diplome. Das Diplom oder die Diplome müssen zwingend festhalten, dass die Dissertation im Rahmen einer Cotutelle mit der Hochschule X erarbeitet wurde.

Die Bezeichnung „**Promotionspartnerschaft**“ bezieht sich dagegen auf Zusammenarbeitsprojekten zwischen zwei Hochschulen, von denen nur eine über das Promotionsrecht verfügt. Hier sind zwei Konstellationen möglich: 1) Partnerschaft zwischen einer Schweizer FH oder PH und einer Hochschule im Ausland, die über das Promotionsrecht verfügt oder 2) Partnerschaft zwischen einer Schweizer universitären Hochschule und einer Hochschule im Ausland, die nicht über das Promotionsrecht verfügt. Nur die Institution, die über das Promotionsrecht verfügt, verleiht das Doktorsdiplom. Dieses hält zwingend fest, dass die Dissertation in Partnerschaft mit der Hochschule X erarbeitet wurde.

## 1. Beitragsgesuch und Verwendung der Mittel

### 1.1 Teilnahme

Die Ausschreibung steht „Cotutelle de thèse“-Projekten und Promotionspartnerschaften mit anerkannten<sup>1</sup> Partnerhochschulen im Bologna-Raum<sup>2</sup> sowie, entsprechend der Praxis bei europäischen Forschungsprogrammen, mit Partnerhochschulen in Israel offen.

**Teilnahmeberechtigt** sind Doktorierende,

- die als Doktorierende an einer Schweizer Hochschule eingeschrieben sind und/oder über einen Arbeitsvertrag mit dieser verfügen und
- Schweizer BürgerInnen oder Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung B, C, oder G sind<sup>3</sup>. Die ExpertInnenkommission kann in Ausnahmefällen von dieser Anforderung absehen, sofern sie eine klare, regelmässige Verbindung des/der Doktorierenden zur betreffenden Schweizer Hochschule feststellt;
- die bis zum Stichtatum am 31. März des Eingabjahres mindestens ein Jahr (zwei Hochschulsesemester) auf Stufe Bachelor, Master oder Doktorat in der Schweiz studiert haben (Die Dauer des Doktorats wird ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation zum Doktorat gerechnet)<sup>4</sup>. Liegen mehr Gesuche vor als bewilligt werden können, werden Gesuche von Personen vorgezogen, die über einen Abschluss (Bachelor, Master) einer Schweizer Hochschule verfügen.
- Bei Einreichung des Gesuchs (Stichtatum 31. März des Eingabjahres) darf die Alterslimite von 40 Jahren nur in plausibel begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (z. B. Kohärenz der persönlichen Laufbahn)<sup>5</sup>.

Ein Beitragsgesuch wird nur berücksichtigt, wenn dazu ein **Kooperationsvertrag** vorliegt, der die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft zwischen den beiden Hochschulen regelt und der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regelt.

### 1.2 Gesuchseinreichung und Beurteilung

Das [Beitragsgesuch](#) ist durch das Rektorat der Schweizer Hochschule oder einer vom Rektorat bezeichneten Stelle bis zum **31. März des Eingabjahres** an die Adresse [cotutelles@swissuniversities.ch](mailto:cotutelles@swissuniversities.ch) zuzustellen. Es wird von einer ExpertInnenkommission begutachtet, die sich aus drei Vertretenden aus universitären Hochschulen, einer Vertretung der Fachhochschulen und einer Vertretung der Pädagogischen Hochschulen zusammensetzt und die aufgrund des Mehrwerts einer „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft für das Dissertationsprojekt des Doktoranden/der Doktorandin über die Gewährung und die Höhe des Beitrags entscheidet. Der Beitrag ist einmalig und kann nicht erneuert werden. Abgelehnte Gesuche können jedoch in überarbeiteter Fassung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eingereicht werden (insgesamt maximal 3 Einreichungen pro Doktorand/in und pro Projekt).

<sup>1</sup> <https://www.enic-naric.net/credential.aspx>

<sup>2</sup> <http://www.ehea.info/pid34250/members.html>

<sup>3</sup> Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die über eine Aufenthaltsbewilligung B, C oder G verfügen, legen dem Gesuch eine Kopie derselben bei.

<sup>4</sup> Personen, die über keinen Abschluss einer Schweizer Hochschule verfügen (Bachelor oder Master), legen Immatrikulationsbestätigung(en) oder einen Studiausweis der Schweizer Hochschule bei, die die Studiendauer in der Schweiz aufzeigen (über die geforderte Mindestdauer eines Jahres)

<sup>5</sup> Personen, die am Stichtag (31.03) älter als 40 Jahre sind, sind gebeten, ein begründendes Schreiben beizulegen (vgl. Kapitel [1.1. Teilnahme](#)).

### 1.3 Mittelverwendung

Nachfolgende Grundsätze bilden Leitlinien für die Verwendung der Mittel des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, gesprochen vom ExpertInnenkommission „Cotuelles de thèse und Promotionspartnerschaften“ von swissuniversities (nachfolgend: Cotuelles- oder Partnerschaftsbeiträge). Sie ergänzen den Auszahlungsvertrag zwischen swissuniversities einerseits und den Doktorierenden/Dissertationsbetreuenden andererseits sowie die Reglemente (bspw. Spesenreglemente) der zuständigen Schweizer Hochschulen.

Die Schweizer Hochschule ist verantwortlich für den korrekten und zielgerichteten Einsatz der Mittel. Der/die Dissertationsbetreuende ist gehalten, die zur Verfügung gestellten Mittel zur bestmöglichen Unterstützung des Doktoranden/der Doktorandin zu verwenden.

#### Grundsatz

Der Beitrag wird grundsätzlich **für den finanziellen Mehraufwand verwendet, der durch die „Cotuelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft anfällt**, verglichen mit einem Doktorat, das an einer einzelnen Institution absolviert wird. Kosten, die unabhängig von einer Cotuelle oder Promotionspartnerschaft anfallen, werden nicht finanziert (bspw. Publikations- und Druckkosten der Dissertation).

#### Wofür kann der Cotuelle- oder Partnerschaftsbeitrag verwendet werden?

Der Cotuelle- oder Partnerschaftsbeitrag dient der Rückerstattung von:

- Reise- und Aufenthaltsspesen
  - o des/der Doktorierenden (in erster Linie)
  - o der/des Dissertationsbetreuenden der Schweizer Hochschule

Als Aufenthaltsspesen gelten Spesen für Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt an der Partnerhochschule im Ausland. Für die Vergütung der Reise- und Aufenthaltsspesen kann das geltende Spesenreglement der betroffenen Schweizer Hochschule zur Anwendung kommen. Der Beitrag deckt keine Reisen in Drittländer (ausserhalb der beiden Partnerländer der Cotuelle oder Promotionspartnerschaft) oder an Kongresse oder Kolloquien, die nicht mit der Cotuelle oder Promotionspartnerschaft in Zusammenhang stehen.

- Reise- und Aufenthaltsspesen des/der Dissertationsbetreuenden der Partnerhochschule für Reise und Aufenthalt in der Schweiz im Zusammenhang mit der „Cotuelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft (Betreuung des/der Doktorierenden, Treffen der Dissertationsbetreuenden);
- zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der „Cotuelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft, die zu Lasten des/der Doktorierenden gehen (z. B. Kosten für die Beschaffung von Material<sup>6</sup>, zusätzlichen Gebühren an der Partnerhochschule im Ausland, etc.);
- anfallenden Kosten anlässlich der Dissertationsverteidigung o. Ä. (Jury), insbesondere Reise- und Aufenthaltskostenkosten der Jurymitglieder, die nicht durch die beteiligten Hochschulen übernommen werden. Der Cotuelle- oder Partnerschaftsbeitrag dient jedoch in erster Linie der Deckung der Spesen der Doktorierenden und deckt damit nicht die gesamten Spesen der Jury.

<sup>6</sup> Nach Abschluss der Dissertation bleibt dieses Material im Besitz des betroffenen Instituts der Schweizer Hochschule.

**Wie lange kann der Cotutelle- oder Partnerschaftsbeitrag verwendet werden?**

Das Recht auf Beitragsverwendung beginnt grundsätzlich mit Vorliegen der Unterschriften auf dem Kooperationsvertrag. Eine rückwirkende Vergütung von Spesen, die während der zwölf Monate vor Eingabe des Gesuchs für eine Cotutelle oder Promotionspartnerschaft angefallen sind (ab Eingabedatum des Vorjahres: 31. März), ist möglich, sofern für diesen Zeitraum sämtliche Unterschriften auf dem Kooperationsvertrag vorliegen. Es werden ausschliesslich Spesen vergütet, die ab Vorliegen der Unterschriften sämtlicher Beteiligter auf dem Kooperationsvertrag und bis maximal ein Jahr vor Gesuchseingabefrist (Eingabedatum des Vorjahres: 31. März) angefallen sind.

Das Recht auf Beitragsverwendung endet grundsätzlich mit Abschluss (Verteidigung o. Ä.) oder mit dem Abbruch des Projekts. Eine punktuelle Nutzung des Beitrags über die Verteidigung o. Ä. hinaus ist in begründeten Einzelfällen möglich, namentlich für Spesen – im Land der Partnerhochschule – im Zusammenhang mit der Validierung der Resultate des „Cotutelle de thèse oder Promotionspartnerschaft-Projekts“ (Teilnahme an Kongressen, ...) oder für die Teilnahme an der Feier für die Diplomvergabe.

## 2. Kooperationsvertrag

### 2.1 Allgemeines

Ein [Beitragsgesuch](#) wird nur berücksichtigt, wenn dazu ein Kooperationsvertrag vorliegt, der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regelt. Doktorierende besprechen diese Modalitäten mit ihren beiden Dissertationsbetreuenden. Die Ausarbeitung resp. Prüfung des Vertrags erfolgt durch die beiden Hochschulen; schliesslich wird der Vertrag durch die Verantwortlichen der beiden Hochschulen unterschrieben. Die Doktorierenden sind dafür besorgt, dass die notwendigen Schritte auf allen Seiten gemacht werden (an der Schweizer und Partnerhochschule). Das Einholen der Unterschriften nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb empfohlen wird, frühzeitig damit zu beginnen. Allfällige zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fehlende Unterschriften können nachgereicht werden; die Unterschriften der Verantwortlichen der Schweizer Hochschule müssen bei Gesuchseingabe jedoch vorliegen.

Für Hochschulen, die keine eigenen Vertragsformulare verwenden, dient der Musterkooperationsvertrag ([DE-FR](#) ; [EN-FR](#) ; [EN-DE](#)) von swissuniversities als Vorlage. Der Text kann den speziellen Bedürfnissen der betroffenen Hochschulen und/oder Disziplinen angepasst werden. Er muss jedoch mindestens die im nachfolgenden [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regeln.

### 2.2 Inhalte des Kooperationsvertrags

Der Inhalt des Kooperationsvertrags liegt in der Verantwortung der beiden beteiligten Hochschulen. Diese sind gehalten, die administrativen und betreuungstechnischen Fragen gemeinsam zu regeln.

#### Obligatorische Punkte

Der Kooperationsvertrag muss zwingend mindestens die folgenden Punkte regeln:

- Name der beiden Hochschulen
- Name des Doktoranden/der Doktorandin
- Titel der Dissertation
- Nennung der Dissertationsbetreuenden beider Institutionen, welche die Verantwortung und die Kontrolle der Arbeiten im Zusammenhang mit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft gemeinsam tragen und sich verpflichten, die Betreuungsaufgaben gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin vollumfänglich wahrzunehmen;
- die Aufteilung der Arbeitszeit zwischen den beiden Institutionen;
- die Vergabe des Doktoratsdiploms und die Erwähnung der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft:
  - Im Falle der universitären Hochschulen (UH) muss der Vertrag präzisieren,
    - a) ob diese beide je ein Doktoratsdiplom oder ein gemeinsames Doktoratsdiplom vergeben und
    - b) ob das oder die Diplome oder ein begleitendes Dokument präzisiert resp. präzisieren, dass es sich um ein Doktorat im Rahmen einer „Cotutelle de thèse“ mit der Hochschule X handelt.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Im Falle einer Partnerschaft zwischen einer Schweizer universitären Hochschule und einer Hochschule im Ausland, die nicht über das Promotionsrecht verfügt, verleiht nur die Schweizer universitäre Hochschule ein Diplom. Der Vertrag Cotutelles de thèse und Promotionspartnerschaften - finanziert durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ

- Im Falle der Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) muss der Vertrag präzisieren,
- c) ob das Doktorsdiplom oder ein begleitendes Dokument erwähnt, dass es sich um ein Doktorat im Rahmen einer Promotionspartnerschaft mit der Schweizer Hochschule X handelt.

Falls die Anzahl Gesuche die Finanzierungsmöglichkeiten übersteigt, kann die Expertenkommission diejenigen Gesuche bevorzugt behandeln, deren Kooperationsvertrag aufzeigt, dass die „Cotutelle de thèse“ oder die Promotionspartnerschaft mit der Hochschule X auf dem Doktorsdiplom/den Doktorsdiplomen bzw. auf einem Begleitdokument erwähnt wird.

#### **Zusätzliche Angaben**

In Ergänzung der oben genannten zwingend anzugebenden Informationen sollten die beiden Hochschulen auch folgenden zusätzlichen Elemente regeln:

- das Einschreibedatum der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft;
- die voraussichtliche Dauer der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft;
- das Inkrafttreten und die Gültigkeit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft;
- die geltenden Gebühren, namentlich, dass der/die Doktorand/in die jährlichen Studien-/Semestergebühren lediglich an einer der beiden Partnerinstitutionen bezahlt, mit der Präzisierung, dass eine der beiden Institutionen ihm/ihr die entsprechenden Gebühren erlässt;
- die Hochschule und das Land, in welchem die Dissertation verteidigt wird;
- die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Nominierung der Jury für die Verteidigung der Dissertation o. Ä.;
- die Sprache, in welcher die Dissertation abgefasst und verteidigt wird sowie die Sprache, in welcher die mündliche und schriftliche Zusammenfassung gemacht wird;
- die Publikation der Doktorarbeit, Angaben zu Hinterlegung, Autorenangaben und Druck;
- die Kranken- und Unfallversicherung des/der Doktorierenden in beiden Ländern.

#### **2.3 Informationsaustausch / Organisation der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft**

Die beiden Hochschulen richten über die zuständigen Stellen oder mittels der Dissertationsbetreuenden alle nötigen Verfahren ein, die für einen ständigen Austausch der Informationen und der notwendigen Dokumente für die Organisation und Durchführung der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft erforderlich sind. Dazu gehört auch die Dokumentation zu den reglementarischen Bestimmungen des Landes oder der Hochschulen betreffend das Doktorat im Allgemeinen sowie das geistige Eigentum am Gegenstand der Dissertation, in Bezug auf Hinterlegung, Druck und Publikation sowie die Verwertung und den Schutz der Forschungsergebnisse. Falls erforderlich oder verlangt, wird der Schutz des geistigen Eigentums in einem spezifischen Anhang geregelt.

---

muss deutlich machen, ob das Doktorsdiplom oder ein begleitendes Dokument präzisiert, dass es sich um ein Doktorat im Rahmen einer Promotionspartnerschaft mit der ausländischen Hochschule X handelt.

### 3. Gesuchsevaluation : Kriterien und Zuspracheschema

Cotutelles de thèse und Promotionspartnerschaften zwischen Schweizer Hochschulen und Partnerhochschulen in Europa und Israel<sup>8</sup>

#### 3.1 Kriterien zur Bewertung der Anträge

Die Experten/innen berücksichtigen anlässlich der Evaluation der Gesuche folgende Kriterien (die Überprüfung der formalen Kriterien erfolgt durch das Generalsekretariat von swissuniversities im Vorfeld der Evaluationssitzung):

1. Formale Korrektheit und Vollständigkeit des Dossiers, insbesondere auch des Kooperationsvertrags, der mindestens die in [Kapitel 2.2](#) genannten obligatorischen Punkte regeln muss (die Unterschriften der Verantwortlichen der Schweizer Hochschule müssen für die Gesuchseinreichung zwingend vorliegen. Weitere zu diesem Zeitpunkt fehlende Unterschriften können jedoch nachgereicht werden). Der Kooperationsvertrag muss vom Präsidenten/der Präsidentin oder vom Rektor/der Rektorin der Schweizer Hochschule oder von einer von dieser/diesem bezeichneten Person unterschrieben sein. Die Rubriken des Formulars zum Beitragsgesuch dürfen nicht verändert werden. Das Programm gilt ausschliesslich für Doktoratsstudien.
2. Erfüllen der persönlichen Voraussetzungen (vgl. [Kapitel 1.1](#))
3. Förderung der Chancengleichheit: Falls mehr Projekte eingereicht werden, als berücksichtigt werden können, achtet die ExpertInnenkommission auf eine ausgewogene Verteilung beider Geschlechter, sofern die Gesuche von gleicher Qualität sind.
4. Regionale und fachliche Verteilung: Die Programmteilnahme soll sich auf möglichst viele Schweizer Hochschulen und möglichst viele Fächer verteilen. Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als finanziert werden können, kann die ExpertInnenkommission die Anzahl der bewilligten Gesuche pro Dissertationsbetreuer/in beschränken.
5. Ausgestaltung des „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft-Projekts:
  - *Mehrwert*: Nutzen der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft (Verankerung in beiden Institutionen und doppelte Betreuung) und der Zusammenarbeit mit der Partnerinstitution im Ausland für das Projekt des Doktoranden/der Doktorandin.
  - *Komplementarität*: Sinnvolle Aufgliederung der Forschungsarbeiten auf die Schweiz und die Partnerinstitution im Ausland. Im Falle von Promotionspartnerschaften zwischen einer Schweizer Fach- oder Pädagogischen Hochschule und einer Partnerhochschule im Ausland, Einbezug der Besonderheiten der FH/PH bezüglich Forschungstyp und –methodik.

<sup>8</sup> Die Ausschreibung steht „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschafts-Projekten mit anerkannten Partnerhochschulen (<https://www.enic-naric.net/credential.aspx>) aus dem Bologna-Raum offen (<http://www.ehea.info/pid34250/members.html>) sowie, entsprechend der Praxis bei europäischen Forschungsprogrammen, Partnerhochschulen in Israel.



### 3.2 Zuspracheschema und finanzielle Zuschüsse

1. Zuspracheschema: Die Experten/innen stützen sich für die Gewährung von Beiträgen auf folgendes Zuspracheschema

<p><b>Zu finanzieren</b> CHF 10'000.- (im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Vorbehalt von Punkt 2*)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gut konzipiertes „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschafts-Projekt mit realistischem Ausführungsplan;</li> <li>• Überzeugende Darstellung des Mehrwerts der Zusammenarbeit mit der Partnerinstitution im Ausland für das Projekt des Doktoranden/der Doktorandin.</li> </ul>
<p><b>Wird nicht finanziert</b> keine finanzielle Unterstützung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konzeption und/oder der Ausführungsplan des „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft-Projekts erfüllen die Kriterien nicht oder nur teilweise;</li> <li>• Nicht überzeugende Darstellung der Notwendigkeit oder des Mehrwerts der Zusammenarbeit mit der Partnerinstitution im Ausland für das Projekt des Doktoranden/der Doktorandin.</li> </ul>

2. Reduzierte Beiträge: Unabhängig von der Qualität der Gesuche erhalten zu finanzierende Projekte, welche sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase befinden und/oder bei denen das im Kooperationsvertrag festgehaltene Enddatum demnächst erreicht ist, einen reduzierten Beitrag. Daneben können bei der Beitragsfestlegung bspw. allfällige Beiträge von anderer Seite oder die geographische Distanz zwischen den zwei Hochschulen mitberücksichtigt werden.
3. Einmaligkeit der finanziellen Unterstützung: Eine finanzielle Zusprache kann für ein Doktorats-Projekt nur einmal erfolgen und ist auf die ganze Dauer ausgerichtet.
4. Kein automatischer Anspruch: Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

### 3.3 Kommunikation der Entscheide und Mittelverwendung

1. Kommunikation der Entscheide: Die Entscheide werden den Betreuenden und den Kandidierenden durch das Generalsekretariat von swissuniversities auf elektronischem Weg mitgeteilt. Die Experten/innen behalten sich auch bei geförderten Projekten vor, gewisse Auflagen oder Empfehlungen zur Modifikation der Projektdurchführung zu erteilen. Zwischen dem Generalsekretariat von swissuniversities und den Dissertationsbetreuenden und Gesuchstellenden wird keine Korrespondenz zu den Beschlüssen geführt. Das Generalsekretariat steht den Ansprechpersonen der Schweizer Hochschulen für Cotutelles de thèse und Promotionspartnerschaften jedoch telefonisch zur Verfügung für allfällige notwendige Klärungen im Zusammenhang mit den Entscheiden.
2. Keine Rekursmöglichkeit: Die ExpertInnenkommission entscheidet abschliessend. Abgelehnte Gesuche können jedoch in überarbeiteter Fassung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eingereicht werden (maximal zwei Neueinreichungen – oder insgesamt maximal drei Einreichungen pro Doktorand/in und Projekt).
3. Auszahlung und Verwaltung der Mittel: Die Auszahlung erfolgt an die Schweizer Hochschule. Verantwortlich für die Mittel ist der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Hochschule; zu diesem Zweck wird ein Auszahlungsvertrag unterzeichnet. Nach Beendigung der Arbeit erstatten die geförderten Doktorierenden und ihre Betreuenden an der Schweizer Hochschule dem Generalsekretariat von swissuniversities Bericht (Formular „Abschlussbericht“). Nicht gebrauchte Mittel müssen an swissuniversities zurückbezahlt werden.

#### **4. Beginn und Abschluss der Arbeiten**

Aus Sicht von swissuniversities startet die „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft zum Zeitpunkt des Vorliegens der letzten Unterschrift auf dem Kooperationsvertrag (es können lediglich Spesen rückvergütet werden, die nach diesem Zeitpunkt anfallen).

Die beiden Institutionen heben den Kooperationsvertrag gemeinsam und mit sofortiger Wirkung auf, wenn der Doktorand/die Doktorandin schriftlich den Abbruch der Arbeiten im Zusammenhang mit der „Cotutelle de thèse“ oder Promotionspartnerschaft bekannt gibt, oder wenn die beiden Dissertationsbetreuenden ihm/ihr eine Fortsetzung nicht gestatten.

Nach der Verteidigung der Dissertation o. Ä. wie auch im Falle eines Abbruchs ist der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Hochschule verpflichtet, swissuniversities eine Abrechnung über den zugesprochenen Betrag zu unterbreiten. Nicht gebrauchte Gelder müssen swissuniversities zurückbezahlt werden. Der Doktorand/die Doktorandin und der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Hochschule reichen zudem einen Abschlussbericht zu Händen von swissuniversities ein, der Aufschluss über den erfolgreichen Abschluss des Doktorats resp. über die Motive des Abbruchs gibt.